



LFV-SH Newsletter



Mitteilungen für Mitglieder und Freunde der Feuerwehren in Schleswig-Holstein

Herausgeber: Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein, Sophienblatt 33, 24114 Kiel, Tel. 0431 / 6032120

Ausgabe 5/2008

2. Jahrgang

Nummer 15

15. Februar 2008

Sonderausgabe: Neufassung Brandschutzgesetz

Die wesentlichen Änderungen im Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein mit Stand vom 07.01.2008

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden,

nach über 10 Jahren wurde das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in wesentlichen Teilen überarbeitet und zum Teil auch ergänzt, bzw. neu gestaltet. Es ist am 07. Januar 2008 in Kraft getreten. Diese Änderungen waren notwendig geworden, weil einerseits neue politische Vorgaben, wie z.B. die Ämterreform, andererseits aber auch Erfahrungen und Probleme in der Anwendung des bisherigen Gesetzeswerkes, eine Überarbeitung erforderlich gemacht haben.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen dar.

Den Anwendern, insbesondere den Wehrführungen der verschiedenen Funktionsebenen, soll mit dieser Zusammenfassung und Übersicht kurzfristig eine Hilfestellung gegeben werden, sich mit den Änderungen vertraut zu machen.

Die Folgeerlasse, wie z.B. die Mustersatzungen, werden zurzeit im Innenministerium überarbeitet und damit den Gesetzesänderungen angepasst. Sie werden in den nächsten Monaten veröffentlicht.

Der vollständige Gesetzestext steht nach Fertigstellung demnächst auf der Internetseite des LFV als Download zur Verfügung (www.lfv-sh.de).

Mit kameradschaftlichen Grüßen
Peter Schütt
Landesgeschäftsführer

§ 1 (Neu):

... Mitwirkung der Feuerwehren bei Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.

(bisher nur im § 6 geregelt)

§ 8 (Änderung):

(3) Freiwillige Feuerwehren in der Trägerschaft eines Amtes sind Ortsfeuerwehren, die zusammen eine Gemeindefeuerwehr bilden.

Kommentierung:

Im Brandschutzgesetz § 8 in der bisherigen **Fassung von 1996** heißt es:

§ 8 (3) Als Gemeindefeuerwehren gelten auch Feuerwehren, deren Träger ein Amt oder ein Zweckverband ist.

Daraus ergibt sich eindeutig, dass bereits seit 1996 Feuerwehren, die sich in der **Trägerschaft** eines Amtes befinden, eine Gemeindefeuerwehr bilden.

Um Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Feuerwehren (Orts- Gemeindefeuerwehr) klar zu stellen, wurde in der vorgesehenen Änderung des Brandschutzgesetzes 2008 lediglich noch deutlicher klar gestellt, dass die einzelnen Feuerwehren in den Gemeinden in diesem Fall den Status einer Ortsfeuerwehr haben. Dieses ist also nur eine deutlichere Neuformulierung eines bereits bestehenden Gesetzes.

Entscheidend ist in diesem Fall der Begriff **„Träger der Feuerwehr“**.

Hier kommt es teilweise zu falschen Rechtsauffassungen oder Interpretationen.

Grundsätzlich gilt:

Den Gemeinden ist im Feuerwehrwesen die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe (§ 1 Nr. 1 u. 2 BrSchG) als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe nach Art 28 Abs. 2 GG, Art 46 Landesverfassung und § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung übertragen worden. (siehe auch § 2 Brandschutzgesetz) Allein die Gemeinde ist auf ihrem Gemeindegebiet damit für die Sicherstellung des Brandschutzes zuständig und verantwortlich. Sie ist damit **Träger der Feuerwehr**. D.h., die Erfüllung dieser Aufgabe ist eine Amtspflicht (im Sinne von § 839 BGB) der Gemeinde im Rahmen der Selbstverwaltung.

Übertragung der Trägerschaft an Dritte

In Ausnahmefällen, wenn die Gemeinde selber nicht in der Lage ist oder andere Gründe vorliegen, die ihre obliegende Aufgabe wahrzunehmen, dann kann sie die Aufgaben an Dritte übertragen. Hierzu ist es **z.B. möglich, die Aufgaben dem Amt oder einer anderen Gemeinde zu übertragen**.

Hierzu muss zwingend ein öffentlich rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde und z.B. dem Amt geschlossen werden.

In jedem Fall muss aus diesem Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Amt hervorgehen, dass die Gemeinde die Trägerschaft gem. BrSchG mit allen Konsequenzen und Pflichten abgegeben und an z.B. das Amt übertragen hat. (siehe auch § 2 Gemeindeordnung)

Übernahme von Verwaltungsaufgaben

Wenn, wie es in vielen Ämtern und Gemeinden in SH geregelt ist, dass aus kosten- oder arbeits-technischen Gründen, die Haushaltsmittel durch das Amt verwaltet werden oder über das Amt z.B. zentrale Beschaffungen für die Gemeinden durchgeführt werden, so bedeutet dieses noch nicht automatisch, dass die Trägerschaft über die Feuerwehr von der Gemeinde abgegeben wurde. Hier handelt es sich lediglich um die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde, die nicht mit der Trägerschaft gleichgesetzt oder verwechselt werden dürfen.

§ 9 (Änderungen / Neu)

(4) Änderung der Dienstzeit von 65 Jahre auf 67 Jahre (neu)

Kommentierung:

In Abstimmung mit dem Innenministerium, Ref. IV 33 ist es möglich, dass Kameradinnen / Kameraden, die mit Ablauf des Jahres 2007 auf Grund der bisherigen Altersregelung ausscheiden und in die Ehrenabteilung übertreten mussten, bis zum 67. Lebensjahr weiter im aktiven Dienst verbleiben können, soweit dieses von den betroffenen Mitgliedern gewünscht wird.

(7) Pflicht zur Verschwiegenheit (neu)

Die aktiven Mitglieder haben über die ihnen, bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Auskünfte an die Presse erteilt die Wehrführung, die Einsatzleitung oder eine von der Wehrführung beauftragte Person.

Kommentierung:

Änderungen die sich aus der neuen Rechtslage ergeben

- Die Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr dürfen in keiner Form ihr erworbenes Wissen an Dritte weitergeben. Dieses gilt sowohl in mündlicher, in schriftlicher oder sonstiger Form, also auch in Form von Ton oder Bilddokumenten (z.B. Handy).
- Die Weitergabe von Einsatzinformationen (Interviews / O-Ton z.B. per Handy von der Einsatzstelle, etc.) einschließlich Fotos an die Presse ist untersagt. (Ausnahme siehe unten)
- Wenn Fotos oder andere Bilddokumente an der Einsatzstelle gefertigt werden, so dürfen diese nur innerhalb der Feuerwehr Verwendung finden. (Ausbildung / Dokumentation)
- Das Abspeichern von Bilddokumenten auf Datenträgern (PC) ist nur in soweit erlaubt, wenn dieser nicht der Allgemeinheit zugänglich ist. D.h. ein Einstellen von Fotos oder Einsatzberichte auf der Internetseite ist, wenn diese ohne Passwort zugänglich ist, mit besonderen Auflagen verbunden.

(Wenn Fotos auf der Internetseite der Feuerwehr eingestellt werden, so ist zu beachten, dass personenbezogene Merkmale, wie z.B. Kfz-Kennzeichen, Gesichter von Opfern oder Geschädigten sowie andere Merkmale die Rückschlüsse auf Opfer oder Geschädigte zulassen, unkenntlich gemacht werden. (Datenschutz) Die gezeigten Bilder oder Berichte müssen auch der Presse zur Verfügung gestellt werden, wenn diese es verlangt.)

- Einsatzfotos sind vom Grundsatz her keine Werbemittel, es sei denn sie sind in begründeten Einzelfällen vom Wehrführer besonders dafür ausgewählt und freigegeben.
- Ausgenommen von dem Verbot der Weitergabe von Informationen sind die Wehrführer oder Einsatzleiter oder von ihnen Beauftragte. Diese Ausnahme ist begründet im Pressegesetz, in dem geregelt ist, dass die Öffentlichkeit in Form der Presse einen Rechtsanspruch auf Informationen hat. (Die Information der Öffentlichkeit schließt auch ein, dass nach Einsätzen Berichte / Fotos oder Fachartikel z.B. in der Feuerwehrfachpresse veröffentlicht werden. Hierzu bedarf es jedoch auch der Zustimmung des Wehrführers.)
- Der Rechtsanspruch der Presse beinhaltet auch, dass grundsätzlich alle Pressevertreter gleich behandelt werden müssen. (Allen Pressevertretern steht das Recht zu, an der Einsatzstelle gleiche Informationen zu bekommen. Journalisten oder Foto-/ Filmberichtserstatter, die gleichzeitig Mitglieder einer Feuerwehr sind, dürfen keine Sonderrechte eingeräumt bekommen, in dem sie Zugang zur Einsatzstelle erhalten, die nicht feuerwehrangehörigen Berichterstattern nicht zugänglich sind. Wenn keine Pressevertreter an der Einsatzstelle sind und autorisierte Presseinformationen von der Feuerwehr verteilt werden, so müssen diese alle Presseorganen in gleicher Form und Umfang zur Verfügung gestellt werden. Eine selektierte Weitergabe ist unzulässig.)
- Sie dürfen bei ihrer Berichterstattung grundsätzlich nicht behindert werden. (Ausnahmen sind z.B. in begründeten Einzelfällen das Versperren der Sicht bei Leichen oder Schwerverletzten, wenn dieses die Wahrung der Menschenwürde gebietet.)
- Die Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung. Von daher dürfen ihre Angehörigen, wenn sie zur Weitergabe von Informationen von Amtswegen berechtigt sind, dieses nicht für eigene kommerzielle Zwecke nutzen.

(8) Jugendarbeitsschutz / Mutterschutz (neu)

Diese Bestimmungen wurden neu aufgenommen und damit der Bezug zu den entsprechenden Gesetzen hergestellt

(9) Behandlung von Pflichtverstößen der aktiven Mitglieder (neu)

Kommentierung

Neu geregelt wurde u.a., dass, im Rahmen eines Ausschlussverfahrens, das betroffene Mitglied durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst ausgeschlossen werden kann. Dieses insbesondere dann, wenn die Teilnahme den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde. Der Begriff „Ordnungsmaßnahmen“ ist eindeutig definiert. Zulässig sind der Verweis oder der vorläufige Ausschluss bis zu drei Monaten durch Beschluss des Wehrvorstandes und Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 10 (Änderungen)

(3) Delegierte der Ortsfeuerwehren bei Mitgliederversammlungen der Gemeindefeuerwehren.

Kommentierung

Bei großen Gemeindefeuerwehren mit Ortsfeuerwehren kann die Satzung geändert werden. Bei der Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr können die jeweiligen Ortsfeuerwehren Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden.

(7) Abberufung von Mitgliedern des Wehrvorstandes

Kommentierung

Durch diese Regelung wird klar gestellt, dass gewählte Mitglieder des Wehrvorstandes (Ausnahme Wehrführer / Stellvertretender Wehrführer) durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder abgewählt werden können.

§ 11 (Änderungen)

(2) Wählbarkeitsvoraussetzungen Ehrenbeamte / Amtszeit für Ehrenbeamte

Kommentierung

Wählbarkeitsvoraussetzungen

Durch diese Regelung wird festgeschrieben, dass Ehrenbeamte am Wahltag **mindestens vier Jahre ununterbrochen** aktives Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr sein müssen.

Amtszeit

Die Amtszeit eines Ehrenbeamten endet mit Ablauf des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. **Der Ehrenbeamte kann aber dann noch aktives Mitglied in der Feuerwehr bis zum 67. Lebensjahr bleiben.**

§ 12 (Änderung)

- (1) Mit Zustimmung des Amtsausschusses können bis zu zwei weitere Stellvertretungen gewählt werden.
- (3) Amtszeit der Ehrenbeamten ist begrenzt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres
- (6) Vertretungsregelung des Amtswehrführers

§ 15 (Änderung)

- (1) *Mit Zustimmung des Kreistages oder der Stadtvertretung können bis zu zwei weitere Stellvertretungen gewählt werden.*
- (2) *Die Wahlvoraussetzungen für die Wahl zum Kreiswehrführer / Stadtwehrführer / Stellvertreter*
 - *Die Voraussetzungen sind Wehrführung, Zugführung oder Stellvertretung einer freiwilligen Feuerwehr oder Kreis-, Stadt- oder Amtswehrführung oder Stellvertretung*
 - *Erfolgreiche Teilnahme an den Lehrgängen Führer von Verbänden und Leiter einer Feuerwehr*
 - *Die Voraussetzungen müssen am Wahltag erfüllt sein*

Die Amtszeit der Ehrenbeamten ist begrenzt bis zur Vollendung des Jahres in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird (wie § 12)

- (4) *Die Stellvertretung der Kreiswehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienalters*

§ 19 (Ergänzung)

- (4) Einsatzleitung bei der Gefahrenabwehr auf Seeschiffahrtsstraßen (neu eingeführt)

§ 21 (Ergänzung)

- (3) Kostenrech. Ergänzung durch den letzten Satz

§ 22 (Ergänzung)

- (3) Neu eingeführt

Kommentierung

Veranstalter können bei Veranstaltungen nach der Versammlungsstättenverordnung Feuersicherheitswachen mit eigenem Personal stellen. An das Personal werden fachliche Anforderungen gestellt. (mindestens Ausbildung zum Truppführer)Die Ausbildung muss gegenüber der Gemeinde nachgewiesen werden.

§ 26 (Änderung)

- (2) Änderung in der Erlasslage

§ 29 (Änderung / Ergänzungen)

- (1) die Begriffe ***Not- und Unglücksfälle*** wurden ersetzt durch ***bei öffentlichen Notständen***
- (2) Änderung im letzten Satz
- (3) neu eingeführt die Ziff. (3) und (4)

§ 30 (Änderung / Ergänzungen)

Vollständig überarbeitet und in Teilen ergänzt

§ 31 (Ergänzungen)

- (1) Ergänzung
- (2) Neu eingefügt

§ 32 (Änderung / Ergänzungen)

- (1) u. (4) Ergänzungen
- (6) neu eingefügt

§ 40 (Änderung)

- (2) Umstellung / Umrechnung von DM auf €

Lieber Leser, liebe Leserin,

der Newsletter des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein ist ein Informationsangebot an alle, die sich in der Feuerwehr oder für die Feuerwehr engagieren. Aber auch für Außenstehende soll dieser Newsletter die eine oder andere interessante Information bereithalten und damit Lust auf das Feuerwehrwesen wecken. Daher leiten Sie diesen Newsletter bitte auch an andere weiter. Auf unserer Website www.LFV-SH.de kann man sich unter dem Button „Newsletter bestellen“ als neuer Abonnent eintragen lassen.

Ihre Anregungen und Wünsche nehmen wir gerne entgegen. Sie erreichen die Newsletter-Redaktion unter der Mail Bauer@LFV-SH.de oder telefonisch unter 0431 / 6032195.

Wir wünschen eine informative Lektüre.

Newsletter-Redaktion
Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein